

Radiointerview:

Was bringt das Gesetz zur Bürokratieentlastung?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Herr Gernoth, der Gesetzgeber hat ja im Mai das zweite Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Was bringt dieses Gesetz für die Bürger?

Gernoth: Ziel dieses Gesetzes war die Entlastung solcher Unternehmen, die typischerweise am meisten von der Bürokratie belastet sind, nämlich Betriebe mit 2 bis 3 Mitarbeitern. Zu diesem Zweck hat man Grenzwerte verschoben und Vereinfachungen eingeführt.

Können Sie uns ein paar dieser Änderungen erläutern?

Gernoth: Gerne. Zuerst hat man die umsatzsteuerliche Grenze für Kleinbetragsrechnungen rückwirkend ab 2017 von bisher 150,- Euro auf 250,- Euro angehoben. Das bedeutet, dass nur der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum, die Menge und Art der Waren oder der Dienstleistung, der Bruttobetrag und der anzuwendende Steuersatz anzugeben ist. Man kann also auf den Nettobetrag, den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers, den Betrag der Umsatzsteuer in Euro und auf eine fortlaufende Rechnungsnummer verzichten. Auch die Wertuntergrenze für die Poolabschreibung wird auf 250,- Euro bis 1.000,- Euro angehoben und die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird – allerdings erst ab 2018 – von 410,- Euro auf 800,- Euro angehoben.

Gibt es noch weitere Erleichterungen?

Gernoth: Ja, so wurden die Aufbewahrungsfristen von Lieferscheinen angepasst und die Grenzen für die Abgabe von vierteljährlichen oder auch jährlichen Lohnsteueranmeldungen erhöht. Im Zeitalter der Digitalisierung führen diese beiden Punkte eher zu keiner Entlastung. Wer löscht schon digitalisierte Lieferscheine früher bzw. wer prüft schon ob diese bei Erhalt der Rechnung, bei Absendung der Rechnung oder nach sechs Jahren oder eventuell doch erst nach 10 Jahren gelöscht werden dürfen.

Zu erwähnen wäre noch, dass die aufwändige Schätzung der Beitragswerte zur Sozialversicherung jeweils am drittletzten Bankarbeitstag zwar nicht entfällt, aber in den meisten Fällen der Betrag des Vormonats verwendet werden darf.

Man sieht, zuletzt hat die zuständigen Beamten für den Bürokratieabbau dann doch wieder der Mut verlassen. Hoffen wir auf das dritte Bürokratieabbaugesetz.